

Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vertragsbedingungen der Volkswagen AG

25.07.2024, K-FS-3

Präferenznachweise

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden, ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind. Der Präferenznachweis sowie der Nachweis zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) ist durch den Auftragnehmer entsprechend zu erbringen. Werden die vorgenannten Nachweise nicht ausgestellt, obwohl der Auftragnehmer dies bestätigt hat, ist die Volkswagen AG berechtigt, dem Auftragnehmer die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind dazu angehalten, an die Volkswagen AG ausschließlich präferenzbegünstigte EU-Waren zu liefern, welche die Voraussetzungen gemäß den Freihandelsabkommen erfüllen. Dies gilt ebenso für Vertragsverhältnisse zwischen der Volkswagen AG und Tier 2 Lieferanten. Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist in diesem Fall an den Tier 1 Lieferanten auszustellen. Im Angebot ist dabei vom Auftragnehmer eine verbindliche Aussage zu tätigen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, der Volkswagen AG und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum samt der VW/AUDI Teilenummer und ihrer Lieferantenummer, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Auslieferung, den präferenziellen (Ursprung gem. der gültigen FTA) und den nicht-präferenziellen (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung nachzuweisen. Für alle Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung der Volkswagen AG der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprung nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind der Volkswagen AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für mindestens ein Kalenderjahr durch den Auftragnehmer und jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Der gemäß VO (EU) 2015/2447 maximal zulässige Gültigkeitszeitraum von 2 Jahren ist zudem zulässig und kann bei der Ausstellung angewendet werden.

Vertragsstrafe:

1. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, ist die Volkswagen AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € pro nicht ausgestellter Langzeit-Lieferantenerklärung zu erheben. Gleiches gilt für den Fall, dass Unterschiede bei der Angabe des Ursprungslandes auf dem Bauteil, Lieferpapieren und dem erbrachten Ursprungsnachweis festgestellt werden und es dadurch zu Störungen interner Prozessabläufe bzw. Problemen bei der Einfuhr/Ausfuhr von Waren kommt. Die Erhebung der Vertragsstrafe erfolgt nach Ablauf der mit der letzten Mahnung versendeten Frist. Insgesamt ist die vorgenannte Vertragsstrafe auf eine Höhe von max. 5 % der Auftragssumme (brutto) beschränkt.
2. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet.
3. Im Fall der grundsätzlichen Erfüllung der Lieferpflichten des Auftragnehmers kann die Volkswagen AG den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklären.

Die Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer dabei nicht von der generellen Pflicht zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer die Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblasses (INF4) nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Schäden, welche dem Auftraggeber durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Langzeit-Lieferantenerklärung entstehen.

Kontakt: supplier.declaration@volkswagen.de

Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

1. Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, die geltenden nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen beziehen ("Exportkontrollrecht"), wenn sie auf irgendeine Weise direkt oder indirekt Waren, Software oder Technologie („Güter“) transferiert, einschließlich z.B. Exporte, Reexporte oder Bereitstellungen im Inland und innerhalb der EU ("Transferieren") oder wenn sie der anderen Partei technische Unterstützung leistet.
2. Der Auftragnehmer versichert, nicht auf Sanktionslisten aufgeführt zu sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS), dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC) und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Darüber hinaus versichert der Auftragnehmer nach bestem Wissen, weder direkt noch indirekt im Eigentum (50% oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der oben genannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über jede Änderung informieren, die diese Bestätigung betrifft.
3. Transferiert der Auftragnehmer Güter aus diesem Vertrag an die Volkswagen AG, die nach geltendem Exportkontrollrecht kontrolliert sind, wird der Auftragnehmer für jedes Gut zum Zeitpunkt des erstmaligen Transfers des jeweiligen Guts an die Volkswagen AG unaufgefordert die jeweilige exportkontrollrechtliche Klassifizierung zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung gilt auch für Güter, die den U.S. Export Administration Regulations unterliegen (EAR99). Diese Informationen sind in das Formular „Erklärung zur Exportkontrollklassifizierung“ im Anhang einzutragen und an *exportkontrolle@volkswagen.de* zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird der Volkswagen AG für nachfolgende Transfers nur im Falle von Änderungen informieren. Benötigt die Volkswagen AG weitere Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wird der Auftragnehmer diese auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Legt der Auftragnehmer keine entsprechende exportkontrollrechtliche Klassifizierung vor, kommt dies einer Erklärung gleich, dass die Transferierten Güter weder nach geltendem Exportkontrollrecht kontrolliert sind noch den U.S. Export Administration Regulations unterliegen (EAR99).

4. Sofern durch die Volkswagen AG im Rahmen dieses Vertrages Güter oder die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie für die Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind Transferiert werden, gilt Folgendes:
 - (1) Der Auftragnehmer darf diese Güter weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation und/oder in die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in die Republik Belarus bereitstellen, exportieren oder reexportieren. Gleiches gilt für den Verkauf, die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie für die Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.
 - (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, Sublieferanten oder Unterlizenznehmer, untergraben wird.
 - (3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen zentralen Bestandteil dieses Vertrags dar und berechtigt die Volkswagen AG angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Beendigung dieses Vertrages;
 - (ii) Volkswagen AG's einseitiges Recht, ggf. entstehende Kosten aus (i) oder anderweitige, mit dem Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) zusammenhängende Belastungen, gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise geltend zu machen.
 - (4) Der Auftragnehmer wird die Volkswagen AG unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der Auftragnehmer wird die Volkswagen AG innerhalb von zwei

Wochen nach einer einseitigen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen.

5. Der Abschnitt "Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht" gilt nur unter der Voraussetzung, dass er nicht zu einem Verstoß gegen geltende Anti-Boycott-Gesetze führt oder im Widerspruch zu diesen steht.

Kontakt: exportkontrolle@volkswagen.de

Einfuhrsanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Lieferungen in die Europäische Union bzw. innerhalb der Europäischen Union alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften und Gesetze (einschließlich Sanktionen und Einfuhrverbote) eigenständig einzuhalten und der Volkswagen AG vor der Lieferung von Waren die erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisdokumente zur Verfügung zu stellen.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisdokumenten ist die Einfuhr der betroffenen Waren nicht möglich. In diesem Fall werden wir den Auftragnehmer für die finanziellen Folgen haftbar machen.

Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer in Bezug auf Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates in der jeweils gültigen Fassung, dass alle Waren, die ab dem 30. September 2023 an den Volkswagen Konzern geliefert und verkauft werden, nicht den Verboten unterliegen und keine Vormaterialien russischen Ursprungs, wie hier geregelt, verwendet werden. Diese Bestätigung erstreckt sich auf alle Lieferungen von Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind und gilt bis zu ihrem Widerruf seitens des Auftragnehmers.

Kontakt: joerg.fricke@volkswagen.de

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für die Volkswagen AG produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von der Volkswagen AG übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben, oder die AEO- Zertifikatsnummer ist mitzuteilen.

Kontakt: joerg.fricke@volkswagen.de

Carbon-Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Für bestimmte energieintensive Waren, die aus einem Drittland in die EU geliefert werden, ist die Volkswagen AG verpflichtet, die Anforderungen aus der Verordnung VO 2023/956 zu erfüllen. Dazu benötigt sie Informationen zu dem Herstellungsprozess dieser Waren und deren CO2 Bilanz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Volkswagen AG auf Anfrage, CBAM relevante Daten unverzüglich mitzuteilen und deren Beschaffung von Vorlieferanten zu unterstützen.

Kontakt: joerg.fricke@volkswagen.de

Anhang: Erklärung zur Exportkontrollklassifizierung

Erklärungen:

- a) **Militärisch**
Bitte geben Sie an, ob die an die Volkswagen AG Transferierten Güter nach dem für Sie geltenden Exportkontrollrecht (einschließlich der U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR)) als militärisch eingestuft sind.
- b) **Dual-use**
Bitte geben Sie an, ob die an die Volkswagen AG Transferierten Güter nach dem für Sie geltenden Exportkontrollrecht (z.B. U.S. Export Administration Regulations (EAR) oder EU Dual-Use-Verordnung) als Dual-Use-Güter eingestuft sind.
- c) **Sanktionen/Embargoes**
Wenn Sie Ihre Güter nach Sanktionen/Embargos gegen bestimmte Länder klassifiziert haben, geben Sie bitte das jeweilige sanktionierte/embargobelegte Land und die spezifische Klassifizierung an.
- d) **U.S. EAR**
Bitte geben Sie an, ob die an die Volkswagen AG Transferierten Güter den U.S. Export Administration Regulations (einschließlich EAR99; siehe § 734.3 EAR) unterliegen.

Allgemeine Bemerkungen:

Exportkontrollrecht: nationale und internationale Exportkontrollgesetze und -vorschriften, einschließlich derjenigen, die sich auf Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen beziehen

Güter: Waren, Software und/oder Technologie

Feld "HS-Code": Informationen zum Harmonisierten System finden Sie auf www.wcoomd.org.

Felder "ja: Klassifizierung angeben": Bitte tragen Sie eine exportkontrollrechtliche Klassifizierung für Ihre Güter ein (z.B. U.S. ECCN). Falls die Güter keine spezifische exportkontrollrechtliche Klassifizierung haben, geben Sie bitte so genau wie möglich die Rechtsgrundlagen an, nach der die Güter kontrolliert werden (z.B. Anhang X der Verordnung Y).

Felder "Rechtsgrundlage": Bitte geben Sie das Gesetz/die Verordnung ein, nach dem/nach der Sie Ihre Güter klassifiziert haben, einschließlich des Landes, das das Gesetz/die Verordnung veröffentlicht hat (z. B. wenn Sie Ihre Güter gemäß der EU Dual-Use-Verordnung klassifiziert haben, geben Sie bitte "VO (EU) 2021/821" ein).

Beispiel:

Nr.	Referenz Nr./ Serien Nr.	Genauere Beschreibung der Güter	HS code	a) Militärisch			b) Dual-use			c) Sanktionen/Embargoes (wenn bekannt)				d) U.S. EAR			Ursprungsland		
				Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Rechtsgrund- lage	Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Rechtsgrund- lage	Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Land welches mit Sanktionen belegt ist (ISO 2 code)	Rechtsgrund- lage	unterliegt den EAR		De minimis (wenn bekannt)			
														Ja	Nein			>10% / >25%	
1	ABC123	militärischer Motor	840734		0006A	Deutsche Ausfuhrliste Anhang 1	x			x					x			IT	
2	DEF456	Verschlüsselungssoftware	n.a.	x				5D002b	VO (EU) 2021/821	x					x		> 25%		MX
3	GHI789	Steuergerät	853710	x			x				Anhang VII	RU	VO (EU) 833/2014		x			DE	
4	JKL101	Stoßdämpfer	870880	x			x			x				x				US	

Erklärung zur Exportkontrollklassifizierung

Nr.	Referenz Nr./ Serien Nr.	Genauere Beschreibung der Güter	HS code	a) Militärisch			b) Dual-use			c) Sanktionen/Embargoes (wenn bekannt)				d) U.S. EAR			Ursprungsland		
				Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Rechtsgrund- lage	Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Rechtsgrund- lage	Nein	Ja: Klassifizierung angeben	Land welches mit Sanktionen belegt ist (ISO 2 code)	Rechtsgrund- lage	unterliegt den EAR		De minimis (wenn bekannt) >10% / >25%	ISO 2 code		
														Ja	Nein				

Ja	Ist Ihre Klassifizierung von der jeweiligen Exportkontrollbehörde bestätigt? Dann senden Sie uns bitte eine Kopie dieses Dokumentes zu.
Nein	

Firma: _____ **Abteilung:** _____
Adresse: _____ **Name:** _____
 _____ **Tel.:** _____
 _____ **Email:** _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____